

# Hausordnung

Anordnung der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

aufgrund von Artikel 32 Absatz 2 Satz 1  
der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

vom 25. Juni 2019

in der Fassung vom 10. Februar 2021

## I. Geltungsbereich

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude einschließlich ihrer Außenflächen, Gebäudeteile – auch unterirdische – und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgaben des Landtags dienen (Landtag), insbesondere das Haus des Landtags einschließlich des überdachten Umgangs und des Vorplatzes, das Bürger- und Medienzentrum und die Häuser der Abgeordneten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### 1a. Allgemeine Regelungen

#### § 1a Nutzung der Außenflächen des Landtags

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Außenflächen des Landtags für Zwecke aller Art zu nutzen. Dies umfasst auch Projektionen, Illuminationen oder Ähnliches. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden, wenn die Nutzung nicht der parteipolitischen Meinungsäußerung oder der kommerziellen Werbung dient.

## II. Besucherinnen und Besucher

### § 2 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Besucherinnen und Besucher des Landtags. Sie gelten nicht für die Mitglieder des Landtags und ihre Beschäftigten, für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung und der Fraktionen sowie für die Parlamentsjournalistinnen und Parlamentsjournalisten (Landespressekonferenz).

(2) Für Unternehmen, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag tätig sind, und ihre Erfüllungsgehilfen gelten gesonderte Regelungen.

### § 3 Zutritt und Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern

(1) Besucherinnen und Besuchern kann für folgende Zwecke Zutritt gewährt werden:

- a) Teilnahme an einer parlamentarischen Sitzung (Sitzungsbesuch),
- b) Besichtigung des Landtags (Besichtigungsbesuch),
- c) Gespräch mit einer oder einem Abgeordneten oder ihrer oder seiner Beschäftigten oder ihrem oder seinem Beschäftigten, einer oder einem Beschäftigten der Landtagsverwaltung oder der Fraktionen (Hausangehörige) oder einer anderen im Hause anwesenden Person (Gesprächsbesuch),
- d) Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen im Landtag einschließlich Ausstellungen (Veranstaltungsbesuch).

(2) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident kann den Zutritt und den Aufenthalt auf bestimmte Personen oder Personengruppen beschränken oder in anderer Weise einschränken.

(3) Der räumliche und zeitliche Umfang des Zutritts und des Aufenthalts richtet sich nach dem Zweck des Besuchs. Insbesondere beschränkt sich das Zutritts- und Aufenthaltsrecht von Besucherinnen und Besuchern, die nicht von einem Hausangehörigen begleitet werden, vorbehaltlich des Absatzes 2

- a) bei Gesprächsbesuchen auf das unverzügliche Aufsuchen der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners auf dem kürzesten Weg,
- b) während der Plenarsitzungen auf die Zuhörertribüne des Plenarsaals und die Räumlichkeiten, die für das Einführungsgespräch erforderlich sind; für den Weg sind die beiden seitlichen Innentreppe oder einer der Aufzüge zu benutzen (nicht die Haupttreppe),

Das Ordnungspersonal kann die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Besichtigungen des Landtagsgebäudes sind nur in Begleitung von Hausangehörigen oder hierfür gesondert Ermächtigten gestattet.

#### **§ 4 Zutrittskontrolle**

(1) Der Zutritt erfolgt in der Regel über die für den Zweck des Besuchs am nächsten gelegene Pforte.

(2) Die Leiterinnen und Leiter von Besuchergruppen haben eine Teilnehmerliste mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen zu überlassen. Sie haben sich zu vergewissern, dass mit ihrer Gruppe keine anderen Personen den Landtag betreten.

(3) Besucherinnen und Besucher haben sich an der Pforte auf Verlangen durch einen Personalausweis oder einen Reisepass auszuweisen.

(4) Sitzungsbesucherinnen und Sitzungsbesucher, die nicht Mitglied einer Besuchergruppe sind, müssen an der Pforte ihren Vor- und Nachnamen angeben. Bei Plenarsitzungen ist der Zutritt nur mit einer Einlasskarte gestattet.

(5) Mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und Ähnliches können vom Ordnungspersonal kontrolliert werden.

(6) Gesprächsbesucherinnen und Gesprächsbesucher haben sich durch die Pförtnerin oder den Pförtner bei ihrer Gesprächspartnerin oder ihrem Gesprächspartner anmelden zu lassen (in der Regel telefonisch). Ist die gewünschte Person nicht erreichbar oder der Besuch aus anderen Gründen nicht möglich, so hat die Besucherin oder der Besucher den Landtag wieder zu verlassen.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht für Personen, die von einer oder einem Hausangehörigen begleitet werden.

## **§ 5 Verhalten im Landtag**

(1) Besucherinnen und Besucher haben Störungen jeglicher Art sowie ein ungebührliches Verhalten im Landtagsgebäude zu unterlassen. Flugblätter, Spruchbänder und ähnliches Informationsmaterial dürfen nicht gezeigt und nicht verteilt werden.

(2) Waffen, gefährliche Stoffe und Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen nicht mitgebracht oder mitgeführt werden.

(3) Die Besucherinnen und Besucher haben Mäntel, Jacken, Taschen (größer DIN A 4), Gepäckstücke und sonstige größere Gegenstände an der Garderobe abzuliegen. Die Mitnahme von Taschen u. ä. kann gestattet werden, wenn sich die Pförtnerin oder der Pförtner zuvor über deren Inhalt vergewissert hat. Geräte, mit denen eine Aufnahme oder Wiedergabe von Bild oder Ton möglich ist, sind auf Verlangen vollständig auszuschalten.

(4) Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Pressestelle, des Besucherdienstes, des Veranstaltungsmanagements oder der oder des begleitenden Abgeordneten gestattet.

## **§ 6 Verhalten bei Sitzungen**

(1) Für den Zutritt zum Sitzungssaal gilt § 4 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(2) Die Besucherinnen und Besucher haben die vom Ordnungspersonal zugewiesenen Plätze einzunehmen. Stehen ist nicht gestattet.

(3) Flugblätter, Spruchbänder und ähnliches Informationsmaterial dürfen in den Sitzungssaal nicht mitgenommen werden.

(4) Im Sitzungssaal sind Zeichen des Beifalls, der Missbilligung oder sonstige laute Äußerungen sowie ungebührliches Verhalten und Störungen jeglicher Art nicht gestattet.

(5) Essen, Trinken, Rauchen, Telefonieren und die Aufnahme oder Wiedergabe von Bild oder Ton sind nicht gestattet.

(6) Personen, die die Ordnung im Sitzungssaal stören oder sich dort ungebührlich verhalten, können von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter, im Bedarfsfall auch vom Ordnungspersonal, aus dem Saal verwiesen werden. Sie haben daraufhin das Landtagsgebäude unverzüglich und ohne weitere Aufforderung zu verlassen. § 7 bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungspersonal; Anweisungen**

(1) Besucherinnen und Besucher des Landtagsgebäudes haben den Weisungen des Ordnungspersonals des Landtags Folge zu leisten. Das Ordnungspersonal hat sich auf Wunsch durch Dienstausweis auszuweisen, sofern es nicht durch seine Dienstkleidung als solches erkennbar ist.

(2) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Besucherinnen und Besuchern erforderlichenfalls diejenigen Maßnahmen zu treffen, die für die Ordnung und Sicherheit im Landtagsgebäude unerlässlich sind. Insbesondere ist es befugt, die Personalien von Störerinnen und Störern festzustellen und diese gegebenenfalls aus dem Landtagsgebäude zu verweisen.

(3) Zum Ordnungspersonal gehören entsprechend ihren Dienstobliegenheiten:

- die Pförtnerinnen und Pförtner,
- die Beamtinnen und Beamten der Polizeiwache im Landtagsgebäude,
- die Angehörigen des Aufsichtsdienstes,
- die Bediensteten im Ordnungs- und Sitzungsdienst.

Im Bedarfsfall sind alle Beschäftigten der Landtagsverwaltung berechtigt, die Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten; Straftaten**

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieses Abschnitts sowie gegen zusätzliche oder ergänzende Anordnungen nach § 15, soweit sie den Anwendungsbereich dieses Abschnitts betreffen, können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Wer durch einen solchen Verstoß die Tätigkeit des Landtags hindert oder stört, wird nach § 106 b des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben unberührt.

## **III. Beschäftigte der Fraktionen, der Abgeordneten und der Landtagsverwaltung**

### **1. Beschäftigte der Fraktionen und der Abgeordneten**

#### **§ 9 Persönlicher Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten für die Beschäftigten der Fraktionen und der Abgeordneten.

#### **§ 10 Zutritt**

Die in § 9 genannten Personen haben Zutritt zum Haus des Landtags, zu den Häusern der Abgeordneten sowie zu den weiteren Gebäuden, in denen die Landtagsverwaltung untergebracht ist.

#### **§ 11 Reduzierte Zutrittsberechtigung; polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung**

(1) Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhalten die in § 9 genannten Personen zunächst nur Zutritt zu dem Haus der Abgeordneten, in dem ihr Arbeitgeber untergebracht ist; im Übrigen gelten die §§ 3 bis 8 sinngemäß (reduzierte Zutrittsberechtigung). Vor Erweiterung auf andere Gebäude nach § 10 wird zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Abgeordneten sowie aller im Landtag Anwesenden eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von Absatz 2 durchgeführt. Die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung der Betroffenen. Eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung nach dem Landdessicherheitsüberprüfungsgesetz ersetzt die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung.

(2) Das Landeskriminalamt führt die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch und greift dabei ausschließlich auf vorhandene Daten in polizeilichen Informationssystemen zurück. Einzelheiten zum Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung und zu den Entscheidungskriterien sind in den „Ausführungsvorschriften zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung“ geregelt, die der Hausordnung als Anlage beigefügt sind.

#### **§ 12 Erweiterung und Reduzierung der Zutrittsberechtigung**

(1) Die Erweiterung der Zutrittsberechtigung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt wurde. Die Zutrittsberechtigung kann wieder reduziert werden, sollten sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

(2) Der Geheimschutzbeauftragte des Landtags wird mündlich informiert, wenn das Landeskriminalamt Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person hat. Der Geheimschutzbeauftragte hört die betroffene Person mündlich an. Können dabei die Zweifel ausgeräumt werden, endet das Verfahren mit dem Ergebnis „Keine Bedenken“. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden und hält die betroffene Person an ihrer Einwilligung fest, entscheidet die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Präsidium. Der Geheimschutzbeauftragte trägt den Fall hierzu in abstrakter und anonymisierter Form vor. Über eine Entscheidung, die eine reduzierte Zutrittsberechtigung zur Folge hat, wird die betroffene Person vom Geheimschutzbeauftragten schriftlich unter Nennung der wesentlichen Gründe informiert und über den Rechtsbehelf belehrt.

### **§ 13 Landtagsausweis**

Personen mit reduzierter Zutrittsberechtigung wird kein Zutrittsberechtigungsausweis ausgestellt.

## **2. Landtagsverwaltung**

### **§ 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Landtagsverwaltung**

Für Bewerberinnen und Bewerber um eine Beschäftigung bei der Landtagsverwaltung wird die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen des Einstellungsverfahrens durchgeführt. Die Einstellung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt wurde.

## **3. Übergangsvorschriften**

### **§ 14a Übergangsregelung**

Für Personen im Sinne des § 9 und die Beschäftigten der Landtagsverwaltung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits beschäftigt sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Sie werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten in die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung einzuwilligen und die für diese Überprüfung erforderlichen Angaben zu übermitteln. Bis zum Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung bleibt die bereits erteilte Zutrittsberechtigung bestehen. Wer der Aufforderung nach Satz 2 nicht fristgerecht nachkommt, erhält nur noch eine reduzierte Zutrittsberechtigung. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Personen, deren Beschäftigungsverhältnis wegen des Ablaufs einer Wahlperiode endet und zum Beginn der folgenden Wahlperiode erneut begründet wird.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zusätzliche und ergänzende Anordnungen**

Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident kann zusätzliche oder ergänzende Anordnungen erlassen. Sie werden jeweils in geeigneter Form bekanntgegeben.

**§ 16 Bekanntmachung**

Die Hausordnung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht und im Landtagsgebäude in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Mai 1975 (Staatsanzeiger Nr. 40/41 Seite 5) außer Kraft.

Stuttgart, 25. Juni 2019

Die Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg

Aras

### **Ausführungsvorschriften zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Hausordnung**

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird nur mit Einwilligung der zu überprüfenden Person durchgeführt. Außerdem kann die Überprüfung nur durchgeführt werden, wenn die zu überprüfende Person in die Verarbeitung der Personendaten einwilligt. Die Einwilligung ist freiwillig. Wird sie verweigert, findet keine Überprüfung statt. Die Einwilligung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Das Prüfungsverfahren wird dann eingestellt. Die bereits erhobenen Daten werden gelöscht und vernichtet.

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die Personendaten der zu überprüfenden Person vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit den polizeilichen Informationssystemen abgeglichen. Die eventuell gespeicherten Daten können über den Inhalt einer Auskunft beim Bundeszentralregister hinausgehen.

In den polizeilichen Informationssystemen sind mögliche strafrechtliche Verfahren und möglicherweise polizeiliche Erkenntnisse zur Person gespeichert. Das Ergebnis der Abfrage teilt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg dem Landtag mit. Dort wird das Ergebnis ausgewertet und die abschließende Entscheidung über die Zuverlässigkeit getroffen. Erforderlichenfalls findet das Verfahren nach § 12 Absatz 2 Hausordnung statt.

Die Entscheidung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen, erfolgt einzelfallbezogen unter kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten und unter Anwendung des nachstehenden Kriterienkatalogs:

1. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen nicht, wenn die Abfrage der polizeilichen Informationssysteme negativ (keine Eintragungen) verlaufen ist oder in den polizeilichen Informationssystemen zwar Bestand zur Person vorhanden ist, dessen einzelfallbezogene Gesamtbewertung entsprechend dem Kriterienkatalog jedoch keinen Grund zu der Annahme gibt, dass eine Zuverlässigkeit der überprüften Person verneint werden müsste.
2. Bedenken gegen eine Zuverlässigkeit bestehen, wenn in polizeilichen Informationssystemen Bestand zur Person vorhanden ist, welcher in der einzelfallbezogenen Gesamtbewertung Grund zu der Annahme gibt, dass von der überprüften Person in Zukunft möglicherweise Gefährdungen für Leib oder Leben von Abgeordneten oder sich im Landtag aufhaltenden Personen ausgehen können.

#### 2.1 Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen regelmäßig

- wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Verbrechenstatbeständen
- wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Vergehenstatbeständen, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, wie z. B. im Bereich:
  - Leben, Gesundheit, Freiheit
  - Waffen- oder Sprengstoffgesetz
  - Staatsschutz

- organisierte Kriminalität

## 2.2 Mögliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit können bestehen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls

- bei rechtskräftiger Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre wegen
  - gemeingefährlicher Straftaten
  - anderer Straftaten, bei denen Schutzgut Leib und/oder Leben von Menschen ist/sind
  
- bei sonstigen Erkenntnissen, z. B. wegen
  - laufender Ermittlungsverfahren
  - eingestellter Ermittlungsverfahren
  - Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung
  - länger zurückliegender Verurteilungen
  - wiederholter Tatbegehung
  - Erkenntnissen im Staatsschutzbereich

Die überprüfte Person erhält eine Mitteilung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung.